

Fortbildung Führungskräfte/Maschinisten, Einsatz von Hohlstrahlrohren

Beim Einsatz von Hohlstrahlrohren kann es löschtaktisch erforderlich sein, dass kurze Sprühstöße abgegeben werden (z.Bsp. beim Innenangriff zur Vorbeugung eines Flash-Over).

Außerdem muss bei der Verwendung von Hohlstrahlrohren ein erhöhter Strahlrohrdruck eingestellt werden (Empfehlung 8-10 bar an der Pumpe).

Dies führt jedoch zu unerwünschten Druckstößen in der Druckleitung, es besteht die Gefahr eines Schlauchplatzers!

Im Tankbetrieb an der Pumpe kann man durch Öffnen der Tankrückleitung zwar einen Druckstoß abfedern jedoch nicht verhindern. Der Druckstoß bewirkt so eine kurzzeitige Erhöhung der Fließgeschwindigkeit in den anderen Leitungen, somit auch der Tankrückleitung. Anderenfalls (wenn kein weiterer Ausgang geöffnet ist) kann sich der Druck bis hin zum Schließdruck der Pumpe nicht abbauen, das Platzen eines Schlauches wäre möglich!

Im normalen Saugbetrieb an der Pumpe ist das stete Öffnen der Rückleitung nicht vorgesehen, da ständig Wasser aus dem Überlauf des Tanks fließen würde. Somit besteht die Gefahr, dass sich ein Druckstoß nicht abfedern lässt.

Einen wirklichen Schutz vor Druckstößen bietet letztlich nur das **Druckbegrenzungsventil**. Der Einbau des Druckbegrenzungsventils ist also angebracht. Der Schlauchtrupp nimmt somit zusammen mit dem Verteiler das Druckbegrenzungsventil mit und baut ihn vor dem Verteiler ein. Das Druckbegrenzungsventil wird auf 10 bar eingestellt, so dass nicht permanent Wasser abfließt.

Sonderregelung: Bei nur einer B-Leitung bis zum Verteiler nimmt der Wassertrupp B-Schlauch und Verteiler aus dem Seitenkasten und schließt den Verteiler selber an. Der Schlauchtrupp kümmert sich zunächst um die Versorgung des Angriffstrupps. In diesem Fall ist das Anschließen der Wasserversorgung an der Tankfüllleitung vorzuziehen. Die Tankrückleitung wird leicht geöffnet. Dies gilt auch in den Fällen, bei denen mit Druckstößen zu rechnen ist und auf den Einbau des Druckbegrenzers verzichtet wurde.

Hinweis: die o. g. Vorgehensweise ist an die FwDV 3(neu) anzupassen.